

## Kreistagsdrucksache Nr. 050/20

AZ. GB 2/A 20

Anlage: 1

### Tagesordnungspunkt

Bundesteilhabegesetz (BTHG) - 3. Bericht zur Umsetzung

#### Bericht

Sozial- und Kulturausschuss (öffentlich) am 01.07.2020

---

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) soll mit seinen umfangreichen Rechtsänderungen dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen für eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Kernstück der Reform ist die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe von einem institutszentrierten Fürsorgeprinzip hin zu einem modernen personenzentrierten Teilhaberecht.

Das Gesetz tritt in vier Reformstufen im Zeitraum von 01.01.2017 bis 01.01.2023 in Kraft. Die Verwaltung hat den Kreistag in den Jahren 2018 und 2019 ausführlich über die Entwicklungen informiert und über die Umsetzung berichtet. Auf die Kreistagsdrucksachen 030/18 und 036/19 wird Bezug genommen.

#### Inhalt dritte Reformstufe 01.01.2020:

##### 1.) Trennung Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen

Zum 01.01.2020 trat nun die dritte Reformstufe in Kraft. Die Regelungen des bisher in der Sozialhilfe verorteten Eingliederungshilferechts werden zu einem eigenständigen Leistungsrecht in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX). Die Leistungen wie Assistenz, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Bildung und Mobilität oder Hilfsmittel u.a. werden zu reinen Fachleistungen für Menschen mit Behinderung. Die Leistungen, welche die Existenz sichern wie Leistungen für den Lebensunterhalt, Bekleidung, Wohnen und Heizung werden nun – wie bei Menschen ohne Behinderung – durch die Sozialhilfe (SGB XII) finanziert.

Während die erforderlichen Leistungen bis 01.01.2020 von den Leistungsanbietern in Form von Gesamtpaketen erbracht und vom Eingliederungshilfeträger auch im Gesamten vergütet wurden, werden die Leistungen nun nicht mehr einrichtungszentriert und an die Wohnform gebunden erbracht, sondern ausschließlich orientiert am individuellen Bedarf und unabhängig von der Wohnform. Dies führt aus der Sicht der betroffenen Menschen zu einer Erhöhung von Wahlmöglichkeiten und der Möglichkeit einer selbstbestimmten Entscheidung, welche Teilhabeleistungen von welchem Leistungsanbieter eingekauft werden.

Mit diesen Änderungen müssen Menschen mit Behinderung, die bisher in einer stationären Einrichtung leben und Grundsicherungsleistungen der Sozialhilfe beziehen (Kapitel 4 SGB XII) nun für die Inanspruchnahme von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen zwei unterschiedliche Anträge stellen. Mit dem Vermieter des Wohnraums, unabhängig davon, ob es sich um eine Private Wohnung, eine ambulante Wohngemeinschaft oder eine besondere Wohnform handelt, schließen die Leistungsberechtigten oder Ihre gesetzlichen Vertreter einen Mietvertrag ab. Die Unterkunftskosten können selbst und vom eigenen Konto überwiesen werden.

## 2.) Erhöhte Einkommens- und Vermögensfreibeträge

Auch die Regelungen zu Einkommen und Vermögen (§§ 135 – 142 SGB IX) wurden zum 01.01.2020 angepasst. Erste Erhöhungen bei Einkommens- und Vermögensfreibeträgen waren bereits 2017 umgesetzt worden.

Der Vermögensfreibetrag für Fachleistungen der Eingliederungshilfe steigt auf rund 57.000 Euro. Partner\*inneneinkommen und –vermögen wird nicht mehr berücksichtigt. Außerdem gelten u.a. die Riester-Rente als Altersvorsorgevermögen sowie Sparvermögen zur Beschaffung oder Erhaltung von Wohneigentum als geschütztes Vermögen. Von diesen Verbesserungen profitieren die Menschen, welche ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten. Für Leistungsberechtigte der Grundsicherung oder der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII gelten weiterhin die strengeren Vorschriften zum Einsatz von Einkommen und Vermögen.

## 3.) Konkretisierung des Leistungskatalogs

Der Leistungskatalog in der Eingliederungshilfe wurde bezüglich Leistungen zur Sozialen Teilhabe und Teilhabe an Bildung mit der dritten Reformstufe neu strukturiert und konkretisiert. Neu ist, dass gewisse Teilhabeleistungen für mehrere Menschen gemeinsam erbracht werden können, wenn diese die gleiche Leistung zur gleichen Zeit und am gleichen Ort benötigen.

Seit 01.01.2020 können bestimmte Leistungen als pauschale Geldleistungen (§ 116 SGB IX) bewilligt werden.

## 4.) Neues landeseinheitlich anzuwendendes Bedarfsermittlungsinstrument

Die individuellen Bedarfe des einzelnen Menschen mit Behinderung und daraus resultierende personenzentrierte konkrete Teilhabeleistungen werden durch ein neues Instrument ermittelt, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, der Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert.

Das neue Bedarfsermittlungsinstrument (BEI\_BW) i.S. des § 118 SGB IX dient der Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs und ist Herzstück des neuen Gesamtplanverfahrens nach Kapitel 7 SGB IX. Nach einer mehrmonatigen und wissenschaftlich begleiteten Erprobungsphase an welcher neben dem Landkreis Tübingen weitere 33 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg teilgenommen haben erfolgten im Jahr 2019 auf Landesebene Anpassungen. Ab dem 01.01.2020 soll das neue BEI\_BW flächendeckend in allen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg eingeführt werden.

### Vorlauf und Umsetzung zum 01.01.2020:

Das ganze Jahr 2019 war geprägt von den umfangreichen Vorarbeiten zur Umsetzung der dritten Reformstufe des BTHG. Auch auf Seiten der Träger und Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie auf Seiten der Vertretungen der Interessen der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen war die Zeit vor dem 01.01.2020 von zahlreichen offenen Fragen zur Umsetzung geprägt. Diese offenen Fragen waren im Dialog mit Trägern und Betroffenen von der Verwaltung abzuarbeiten und zu beantworten.

Die für alle beteiligten Akteure zentrale Herausforderung war die rechtzeitige zum Jahreswechsel 2019/2020 umzusetzende Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Sozialhilfeleistungen.

Das Landratsamt als Eingliederungshilfeträger und die betroffenen leistungserbringenden Einrichtungen standen vor der Herausforderung, die bisher in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe erbrachten Komplexleistungen nach ihren Bestandteilen (Fachleistung oder Wohnen und Lebensunterhalt) aufzuschlüsseln und in die neue ab 01.01.2020 geltende Systematik einzuordnen. Verbunden war dies mit Neustrukturierungen und Aufgabenverschiebungen innerhalb der Sozialabteilung.

Die Umstellung ist zum 01.01.2020 gut gelungen.

Alle Leistungsberechtigten erhielten rechtzeitig die ihnen zustehende Unterstützung. Das große Ziel, Leistungsabbrüche zu vermeiden, wurde erreicht. In engem Austausch mit den betreffenden Einrichtungen konnte Betroffenen die nötige Orientierung gegeben werden.

Zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer wurde zum 18.04.2019 auf Landesebene eine Übergangsvereinbarung für 2020 und 2021 beschlossen. Sie sollte einerseits die reibungslose Abwicklung und Umsetzung der Trennung der Fach- und existenzsichernden Leistungen gewährleisten und daneben eine zunächst budgetneutrale Umstellung der bisherigen Leistungen sicherstellen.

Es waren im Landkreis Tübingen alle bisherigen knapp 100 Leistungsvereinbarungen in eine neue Form zu bringen und vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS), dem Einrichtungsträger und dem Landratsamt als Kostenträger zu unterzeichnen. Bei der Umstellung der bisher stationären Angebote erfolgte die Überprüfung der vom Träger gemachten Angaben durch den KVJS während die Prüfung der ambulanten Angebote durch die Sozialabteilung erfolgte.

Der in mehreren Abstimmungsrunden zwischen Landkreistag, Städtetag, KVJS und Ministerium für Soziales und Integration beschlossene sogenannte „Plan B“ sah Abschlagszahlungen für nicht rechtzeitig umgestellte Leistungsangebote vor. Im Landkreis Tübingen wurden alle Leistungsangebote rechtzeitig auf die Übergangsvereinbarung umgestellt und es waren keine Abschlagszahlungen notwendig. Die Zahlungen an die Einrichtungen wurden auch nach dem 01.01.2020 rechtsfehlerfrei und in gewohnter Kontinuität an die Einrichtungen vorgenommen. Im Rahmen der Übergangsvereinbarung werden die Entgelte an die Einrichtungen lediglich in Höhe der Tarifsteigerungen fortgeschrieben. Hier wurden im Jahr 2020 die Leistungen an fast alle Träger bereits um die Tarifsteigerung erhöht. Die Steigerung beläuft sich auf 1,03 % bis zu 2,84 % je nach Laufzeit der vertraglichen Vereinbarung.

Die Einführung des neuen BEI\_BW zum 01.01.2020 verzögerte sich durch den Umstand, dass erst im März 2020 eine Vereinbarung zwischen Land Baden-Württemberg, KVJS, Städtetag und Landkreistag unterzeichnet wurde, welche Nutzungs- und Änderungsrechte am BEI\_BW regelt. In den Jahren 2020 und 2021 wird das neue Instrument mit Hilfe eines beim KVJS verorteten „Kompetenzzentrums Bedarfsermittlung“ und der Einsetzung eines paritätisch besetzten Beirats auf seine Eignung in der Praxis überprüft und weiterentwickelt.

Corona bedingt konnten seit März 2020 keine Hilfebedarfsermittlungen mit persönlichen Kontakten zu Klient\*innen stattfinden. Im Rahmen neuer Anträge auf Teilhabeleistungen wurden die Hilfebedarfe zunächst auf telefonischem oder digitalem Weg vorermittelt. Soweit wie möglich wurden Eingliederungshilfeleistungen trotz eingeschränkter Kommunikationswege (weiter) bewilligt.

#### Rahmenvertrag SGB IX:

Der Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX ist Grundlage für die neu auszuhandelnden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den leistungserbringenden Trägern. Nach wie vor

arbeitet eine paritätisch besetzte Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene und unter Federführung des Ministeriums für Soziales und Integration unter Hochdruck an der Erstellung. Im Hinblick auf das verbleibende Zeitfenster einer geplanten Veranstaltung zum Abschluss der Vertragsverhandlungen am 29.07.2020 müssen sich alle Beteiligten auf das Wesentliche - die Erfüllung der Vorgaben zum Abschluss des Rahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX - konzentrieren. Im ganzen Land sind für die Akteure vor Ort einheitliche, verlässliche und richtungsweisende Leitlinien für die weiteren Verhandlungen über Leistungen und Vergütungen unerlässlich, um Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung von Qualität, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit die Inanspruchnahme von bedarfsgerechten, passgenauen Leistungen und Hilfen zu ermöglichen.

#### Kostenentwicklung:

Neben der Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung zielt das BTHG auch auf eine verbesserte Steuerung der Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe. Zur Untersuchung der finanziellen Auswirkungen des BTHG auf die Haushalte des Bundes, der Länder und der Kommunen hat das BMAS eine Finanzuntersuchung in Auftrag gegeben an welcher sich auch der Landkreis Tübingen beteiligt. Zweck der Untersuchung welche in Artikel 25 Abs. 4 BTHG festgelegt wurde ist die Beobachtung der Kostenentwicklung in der reformierten Eingliederungshilfe. Die erste Teiluntersuchung zur verbesserten Einkommens- und Vermögensanrechnung ist abgeschlossen. Es folgt nun die bundesweite Erfassung der Ausgaben und Einnahmen im Jahr 2018. Die Finanzuntersuchung ist für die Zeit bis November 2022 angesetzt.

#### Teilhabe am Arbeitsleben:

Für selbstbestimmte Teilhabe am Arbeitsleben stehen in der Eingliederungshilfe bereits Angebote wie andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) und das Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) zur Verfügung. Die Änderungen im SGB IX machten auch eine Anpassung bisheriger Teilhabeplanungen im Bereich Arbeit erforderlich. Eine vorläufige Orientierungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben - welche auf eine bundesweit vereinbarte Orientierungshilfe aufsetzt - trat in Baden-Württemberg zum 01.01.2020 in Kraft.

Vor dem Hintergrund dieses gesetzlichen Rahmens hat die Verwaltung weiter am Ausbau der Teilhabestrategie des Landkreises Tübingen gearbeitet, die Überlegungen zu inklusiven Strukturen weiter vorangetrieben und die Planungen zum neuen Angebot des „Kompetenzzentrum Arbeit und Inklusion“ weiter verfeinert. Zu diesem neuen Angebot hatte die Verwaltung zuletzt in den Sitzungen des Sozial- und Kulturausschusses am 21.11.2018 (KTDS 118/18) und 10.04.2019 (KTDS 036/19) berichtet.

Neben den differenzierten und bewährten Leistungsangeboten sollen neue Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb einer Werkstätte für Menschen mit Behinderung und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werden. Gleichzeitig soll Menschen mit Behinderung im Landkreis Tübingen die größtmögliche Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht werden.

Im Rahmen einer Fachveranstaltung, welche in Kooperation mit dem Integrationsamt des KVJS am 14.11.2019 durchgeführt wurde, hat die Verwaltung das - unter Beteiligung des AK Teilhabe, der Angehörigenvertretung und den Trägern der Behindertenhilfe - bis dahin entwickelte Konzept den professionellen Akteur\*innen in diesem Bereich vorgestellt.

Weiter ausgearbeitet wurden danach ein ausführliches fachliches Startkonzept und der Entwurf einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem KVJS – Integrationsamt – und dem Landkreis Tübingen zum Betrieb einer gemeinsamen Anlauf- und Beratungsstelle.

Mit dem gemeinsamen Kompetenzzentrum können spezifische Eingliederungshilfeleistungen mit den Leistungen des KVJS-Integrationsamtes (im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben) verzahnt und zusammengeführt werden. Das neue Angebot stellt somit eine gemeinsame Plattform dar und hat für Menschen mit Behinderung den Vorteil künftig nicht mehr unterschiedliche Stellen konsultieren zu müssen. Über eine schriftliche Teilhabezielvereinbarung nach § 122 SGB IX werden individuelle Fördermaßnahmen zur beruflichen Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt verbindlich beschrieben.

Angedacht ist die Einbindung weiterer Akteur\*innen der regionalen Behindertenhilfe als Projektpartner\*innen. So ist gesichert, dass die dort vorhandene vielfältige Erfahrung und Expertise integriert ist. Angestrebt ist auch, dass vorrangig zuständige Leistungsträger (Träger der Arbeitsvermittlung und Rehabilitationsträger) über eine noch abzuschließende lokale Vereinbarung das neue Angebot auf Basis der gesetzlichen Vorgaben zur trägerübergreifenden Zusammenarbeit beim Thema Teilhabe am Arbeitsleben nutzen.

Die geplante Struktur des Kompetenzzentrums ist als Anlage dieser Drucksache beigelegt.

#### Aktuelle Situation unter Berücksichtigung der Corona-Pandemie:

Um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen haben die zuständigen Behörden auch zahlreiche Maßnahmen mit unmittelbarer Auswirkung auf die Weitergewährung von Eingliederungshilfeleistungen im Landkreis Tübingen ergriffen.

Über die VO zur Einschränkung des Betriebs von Werkstätten für Menschen mit Behinderung (Corona-VO WfbM vom 18.03.2020) kam es zur Schließung der Werkstätten im Landkreis Tübingen. Die dortigen Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung wurden ausgesetzt oder nur in Form von Notgruppenangeboten stark eingeschränkt vorgehalten. Der Fahrdienst zu den Werkstätten wurde ab 20.03.2020 eingestellt.

Schulen und Kindertagesstätten wurden zum 17.03.2020 geschlossen. Inklusionsleistungen in Regelschulen und Kinderbetreuungseinrichtungen konnten von den teilhabeberechtigten Kindern und Jugendlichen nicht mehr abgerufen werden. Die Leistungen wurden in Einzelfällen angepasst. Zum überwiegenden Teil sind sie ersatzlos entfallen.

Gruppenangebote im Freizeitbereich für Erwachsene und Kinder/Jugendliche wurden aus Gründen des Infektionsschutzes verboten.

Auch stationäre und ambulante Eingliederungshilfeangebote im Bereich Wohnen waren von den Infektionsschutzregelungen betroffen und wurden angepasst. In vielen Fällen haben Menschen mit Behinderung sich entschieden ihre Wohnung zu verlassen und sind zu ihren Familien gezogen.

Angebote der Interdisziplinären Frühförderung mussten zum Teil eingestellt werden.

In der Folge stellt sich für den Eingliederungshilfeträger die Frage der Weiterfinanzierung von Leistungen. Zu dieser Frage liegen dem Landkreis eine Vielzahl von Empfehlungen des KVJS und der kommunalen Spitzenverbände vor. Diese Empfehlungen und Hinweise werden laufend aktualisiert und der sich veränderten Situation angepasst.

Mit dem am 28.03.2020 in Kraft getretenen Sozialschutz-Paket wurden in Artikel 10 über das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SoDEG) Finanzierungsmöglichkeiten trotz fehlender oder eingeschränkter Leistungserbringungen geschaffen. Ziel der Regelungen ist die Sicherstellung der Trägerlandschaft und die Stabilisierung der bestehenden Angebote für die Zeit nach der Corona-Krise.

Zuständig für die Wahrnehmung des Sicherstellungsauftrages sind die Bundesländer. Die Kommunen können von den Ländern für diese Aufgabe bestimmt werden. Der Sicherstellungsauftrag gilt vorerst bis 30.09.2020 und kann bis 31.12.2020 verlängert werden. Mit Schreiben vom 23.04.2020 und 22.05.2020 ist die Verwaltung auf die Träger der Behindertenhilfe im Landkreis Tübingen zugegangen. Auch Träger außerhalb des Landkreises, mit welchen wir im Einzelfall vertragliche Vereinbarungen haben, wurden kontaktiert.

Alle Träger wurden um Rückmeldung zu den vorgenommenen Anpassungen ihrer Angebote gebeten. Diese Rückläufe sind eingegangen und werden nun – vor dem Hintergrund der noch abschließend zu klärenden Rechtsfragen – geprüft. Danach wird der Eingliederungshilfeträger entscheiden, in welchen Fällen die bisherige Vergütung einzustellen ist und ggf. einen Zuschuss nach SoDEG nach sich ziehen kann. Das SoDEG-Verfahren sieht umfassende Prüf- und Arbeitsschritte und die Vorlage bestimmter Dokumente vor.

Im Landkreis Tübingen streben wir eine einvernehmliche Verständigung mit allen Trägern an. Bereits jetzt zeigt sich aber, dass die Verbände der Leistungserbringer und die Leistungserbringer selbst andere Rechtsauffassungen vertreten als die Eingliederungshilfeträger. Gewünscht ist seitens der Leistungserbringer eine durchgängige Fortführung der Finanzierung zu 100 % auch dann, wenn Leistungen in modifizierter Form oder aktuell gar nicht mehr erbracht werden. In manchen Angeboten wird bereits jetzt ein Mehraufwand für Infektionsschutzmaßnahmen oder zusätzlichen Corona bedingten personellen Aufwand formuliert, der vom Kostenträger zu erstatten sei.

Die Verhandlungen und Abstimmungen gestalten sich überaus dynamisch und sind noch nicht abgeschlossen. In einigen Bereichen hat das Land eine schrittweise Öffnung der Angebote ab Anfang bis Mitte Mai ermöglicht. Die Kindergärten und Schulen öffnen sich für bestimmte Gruppen von Kindern und Jugendlichen ebenfalls. Mit jeder Woche sind neue Entwicklungen für unterschiedliche Teilhabeleistungen zu berücksichtigen.

Als Eingliederungshilfeträger stehen wir in Verhandlung mit allen Leistungserbringern. Vorsorglich haben wir schriftlich erklärt, dass wir die Vergütung in der bisher vereinbarten Höhe ohne Anerkennung einer Rechtspflicht nur vorläufig fortführen und dies unter dem Vorbehalt späterer anderslautender rechtsverbindlicher Regelungen tun. Nicht ausgeschlossen ist also, dass der Eingliederungshilfeträger im Rahmen seines Auftrages einer wirtschaftlichen, sparsamen und rechtsfehlerfreien Aufgabenerledigung Zahlungen bei nicht äquivalenten Leistungen noch rückwirkend anpasst und ggf. Rückforderungen geltend macht.